

# WASSERLEITUNGSORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadt Imst hat mit Beschluß vom 22.9.1987 auf Grund des Art. 118 Abs. 6 B-VG, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

## § 1 BETRIEBSZWECK

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient:

- 1.) Der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink- und Nutzwasser.
- 2.) Der Versorgung gemeindeeigener Hydranten mit Löschwasser.

## § 2 ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSZWANG

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluß- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 Metern vom Ortsnetz (=Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluß- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen. Ein Neuanschluß kann versagt werden, wenn er dem Wasserwerk aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.
3. Nicht unter den Anschluß- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
4. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluß verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, daß solche Mehrkosten vom Anschlußwerber getragen werden.

## § 3 ANSCHLÜSSE

1. Die Gemeinde läßt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlußleitung bis zur Zählereinrichtung ausführen. Die bis zu einem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlußleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Die Instandhaltung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teiles der Anschlußleitung obliegt der Gemeinde. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge von Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer der Gemeinde die Kosten zu ersetzen. Der nicht im öffentlichen Verkehrsraum liegende Teil der Anschlußleitung

wird bis zur Zählerinrichtung durch die Gemeinde unterhalten und gegebenenfalls geändert. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, hinsichtlich des Wasserzählers die Gemeinde.

#### § 4 WASSERLIEFERUNG

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Frostläufe, Rasensprengen und das Waschen von Fahrzeugen sind bei Wassermangel verboten. Wassermangel ist gegeben, wenn die Wassermenge im Hochbehälter Gunglgrün auf 120 m<sup>3</sup> oder im Hochbehälter Sonnberg auf 330 m<sup>3</sup> oder im Hochbehälter Scheibenbühel auf 330 m<sup>3</sup> oder im Hochbehälter Hoch Imst auf 100 m<sup>3</sup> oder im Hochbehälter Oberstadt auf 110 m<sup>3</sup> abgesunken ist. Das Vorliegen von Wassermangel für das gesamte Stadtgebiet oder Teile davon ist durch öffentlichen Anschlag und zumindest einmalige Lautsprecherdurchsage kundzumachen.
2. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.
3. Betriebseinschränkungen oder Absperrungen von Wasserversorgungsanlagen werden tunlichst vorher bekanntgegeben.
4. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

#### §5 WASSERZÄHLER

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundeigentümer angebracht.
3. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
4. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Grundstückseigentümer ist auch dann zur Bezahlung des Verbrauches verpflichtet, wenn der Wasserverbrauch durch Schäden in den Entnahmestellen oder Undichtigkeit an der Hausleitung verursacht worden ist.

§ 6  
**ZUTRITT ZU DEN WASSERLEITUNGSANLAGEN UND  
AUSKUNFTSPFLICHT**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach § 3 Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieser ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 der Gemeinde, haben die Grundstückseigentümer den von der Gemeinde beauftragten den Zutritt auf die betreffenden Grundstücke und die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu gestatten.

§ 7  
**GEBÜHREN**

1. Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 8  
**EINSTELLUNG DER WASSERLIEFERUNG**

1. Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung an sämtlichen Verbrauchsstellen des Eigentümers einstellen, wenn
  - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
  - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtung (z.Bei Spiel Plomben) beschädigt werden;
  - c) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert, die Durchführung erforderlicher Arbeiten (z.B. Behebung von Rohrbrüchen) unmöglich gemacht wird oder die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht gegeben werden.
2. Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch das Wasserwerk wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Eigentümer im voraus zu zahlen.

§ 9  
**BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE**

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 10  
**STRAFBESTIMMUNGEN**

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 363,-- Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 11  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Wasserleitungsordnung tritt anstelle der Verordnung von 1976 mit Wirkung vom 1. November 1987 in Kraft.

Der Bürgermeister